

Geschäftsordnung für die LAG AktivRegion Alsterland e. V.

Für den Verein LAG AktivRegion Alsterland e. V. wurde durch Beschluss des Vorstandes vom 09.03.2023 folgende Geschäftsordnung verabschiedet.

I

Aufgaben der geschäftsführenden Stelle

Die geschäftsführende Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Unterstützung, Beratung und Begleitung von Projektträgern, Vorstand und Beirat,
2. Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zwischen privaten und öffentlichen Personen,
3. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Arbeitsgruppentreffen,
4. Vorbereitung und Durchführung von Presseterminen und -informationen sowie andere Maßnahmen der PR- und Öffentlichkeitsarbeit,
5. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Regionalkonferenzen,
6. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines jährlichen Kommunalgesprächs,
7. Vor- und Nachbereitung von Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen,
8. Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen,
9. in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand die Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, den Presseorganen, den Vereinsmitgliedern, Landesdienststellen, den vertraglich gebundenen Partnern sowie den sonstigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen,
10. Mitwirkung bei der Erreichung der in § 2 der Vereinssatzung genannten Ziele und bei der Umsetzung der IES,
11. Annahme, Vor- und Nachprüfung von Projektanträgen, Auszahlungsanträgen und Verwendungsnachweisen, Mittelanforderungen und –verwaltung,
12. Durchführung des LAG-internen Monitorings und einer Selbstevaluation,
13. Erfüllung der Berichtspflicht durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferats des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL).
14. Aufstellung einer jährlichen Einnahmen-/Ausgabenrechnung zur Vorbereitung der Kassenprüfung durch die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
15. Erfahrungsaustausch und Kooperation mit anderen AktivRegionen und Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken,



16. Mobilisierung und Qualifizierung von Akteuren, insbesondere von Frauen, auch um den Frauenanteil in den Gremien zu erhöhen. Jugendliche sollen über den Jugendförderfonds angesprochen werden.

II

Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Ihm gehören Vertreter der vier Kernthemen und der geschäftsführende Vorstand sowie mit beratender Stimme der/die Geschäftsführer/in an.
2. Der Beirat beschließt über Projekte mit einer Fördersumme von bis zu 20.000 Euro. Der Beirat beschließt bei privaten Projekten mit einer Fördersumme bis zu 20.000 Euro ebenso über die Kofinanzierungsmittel. Der Beirat kann Entscheidungen über Projekte an den Vorstand weitergeben.
3. Der/Die Vorsitzende beruft die Beiratssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt. Den übrigen Vereinsmitgliedern wird die Einladung im Internet bekannt gegeben.
4. Der Beirat kann Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Beirats diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mind. drei seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beirat entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 51 % betragen (§7 Abs. 3 der Vereinssatzung).
6. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
7. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift wird von der geschäftsführenden Stelle für alle Mitglieder auf die Homepage der LAG AktivRegion Alsterland e. V. gestellt.

III

Arbeitsgruppen

1. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden, die die Erreichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung) zur Aufgabe haben. Dazu entwickeln sie Projektideen, arbeiten Projektideen weiter aus, suchen Projektträger, erstellen ggf. gemeinsam mit den Projektleitern die Projektanträge und legen sie dem Beirat bzw. dem Vorstand zur Beschlussempfehlung vor.



2. Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe erfordert nicht die Mitgliedschaft im Verein der LAG AktivRegion Alsterland e. V. (§ 11 der Vereinssatzung). Wer in einer Arbeitsgruppe mitarbeitet, teilt seinen Namen und seine Anschrift mit Telefonnummer und E-Mailanschrift der geschäftsführenden Stelle mit, die diese Angaben nur zu vereinsinternen Zwecken speichert und verwendet.
3. Die Arbeitsgruppen setzen sich zusammen aus:
 - Fachleuten
 - Wirtschafts- und Sozialpartnern
 - sonstigen interessierten Menschen, die im Gebiet der AktivRegion Alsterland wohnen oder ihren Geschäftssitz oder ganz oder teilweise ihren Wirkungskreis im Gebiet der AktivRegion Alsterland haben.
4. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte für die Zeit des Bestehens der Arbeitsgruppe eine/n Sprecher/in.
5. Über die Sitzung der Arbeitsgruppen wird eine Niederschrift gefertigt und von dem/der Protokollführer/in und der/dem Sprecher/in unterschrieben.

Die Niederschrift wird von der geschäftsführenden Stelle für alle Mitglieder auf die Homepage der LAG AktivRegion Alsterland e. V. gestellt.

Die Arbeitsgruppen stehen allen juristischen und natürlichen Personen des Gebiets der AktivRegion Alsterland offen.

IV

Verwaltungsstellen

1. Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) hat beratende Funktion für die LAG AktivRegion Alsterland e. V. und ist beratendes Mitglied im Vorstand/Entscheidungsgremium. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
2. Das LLnL stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Alsterland e. V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

V

Mitgliedsbeitrag

1. Der Vereinsbeitrag beträgt für den Zeitraum 2023-2027/29 für
 - a) Ämter, denen die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Alsterland e. V. von allen amtsangehörigen Gemeinden übertragen wurde sowie für Gemeinden und Städte 0,50 Euro pro Jahr und Einwohner.

Ämter, deren sämtliche Gemeinden Mitglied in der LAG AktivRegion Alsterland e. V. sind, sind beitragsfrei.

Haben nur einzelne amtsangehörige Gemeinden einem Amt die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Alsterland e. V. als Aufgabe übertragen, zahlt das Amt für jeden Einwohner dieser Gemeinden 0,50 Euro pro Jahr.

Dieser Beitrag begründet die Mitgliedschaft und soll der Finanzierung des Regionsmanagements für die LAG Aktivregion Alsterland e. V. dienen. Er soll zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wenn das Regionsmanagement anteilig durch Mittel der Europäischen Union gefördert wird.

Maßgebend ist für das laufende Jahr die Einwohnerzahl, die sich am Ende des abgelaufenen Jahres aus der letzten fortgeschriebenen Einwohnerzahl des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ergibt.

- b) Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Organisationen und ähnliche Institutionen sowie juristische Personen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, 100 Euro pro Jahr.
- c) Einzelpersonen 25 Euro pro Jahr.

Für jugendliche Mitglieder bis 25 Jahre ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft der Kreise Segeberg und Stormarn ist beitragsfrei.

- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum Ende des 1. Quartals für das laufende Jahr auf das von der geschäftsführenden Stelle benannte Konto zu überweisen.

VI

Aufwandsentschädigung

- 1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der LAG AktivRegion Alsterland e. V. (§ 9 Ziffer 6 der Satzung) erhalten jeweils als pauschalierte Entschädigung für die ihnen entstehenden Aufwendungen monatlich 100 Euro. Für die Vorbereitung und Durchführung jeder Mitgliederversammlung und jeder Sitzung des Vorstandes erhält die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter eine zusätzliche Entschädigung von 25 Euro.
- 2. Neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 werden den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die ihnen durch ihre Tätigkeiten entstehenden Fahrtkosten auf Antrag gesondert erstattet. Maßgeblich für die Höhe der Erstattung sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Eine entsprechende Fahrtkostenerstattung erhalten die übrigen Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, soweit sie nicht anderweitig eine Erstattung erhalten.



VII

Befugnisse der mit der Geschäftsführung verantwortlich beauftragten Personen

Die mit der Geschäftsführung des Vereins verantwortlich beauftragten Personen können unterschreiben:

1. den allgemeinen Schriftverkehr
2. Entscheidungen, durch die der Verein rechtsverbindliche Verpflichtungen eingeht, Verträge, Auszahlungsanträge und Bankgeschäfte...
 - a) bis 2.000 Euro = allein,
 - b) über 2.000 Euro = gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,
3. Die mit der Geschäftsführung des Vereins verantwortlich beauftragten Personen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nr. 1. und Nr. 2. a Zeichnungsbefugnisse an die Mitarbeiter/innen der geschäftsführenden Stelle delegieren. Sie zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.

VIII

Controllingfunktion

1. Der/Die Kassenprüfer/in der LAG AktivRegion Alsterland e. V. übt im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber der geschäftsführenden Stelle eine besondere Controllingfunktion aus. Er/Sie kann in diesem Zusammenhang, soweit es die LAG AktivRegion Alsterland e. V. betrifft, von der geschäftsführenden Stelle insbesondere
 - Einsicht in sämtliche Unterlagen sowie
 - Auskünfte zur Arbeitsweise der geschäftsführenden Stelle verlangen.
2. Der/Die Kassenprüfer/in unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Insbesondere informiert er/sie diesen über
 - Besonderheiten, auf die er/sie bei der Ausübung der Befugnis nach Nr. 1 gestoßen ist sowie
 - mögliche Verbesserungen in der Abwicklung der Geschäftsführung und der Erreichung des Vereinszwecks (§ 2 der Vereinsatzung).

Ort, Datum

Bernd Gundlach
1. Vorsitzender

Rolf Winter
2. Vorsitzender

Janhinnerk Voß
3. Vorsitzender